

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. August 2006

Nummer 33

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 356 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen). S. 297
- 357 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Herbert Platzen). S. 297

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 358 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid Az. 64-D-1.11/06). S. 298
- 359 Antrag der Firma Chemion Logistik GmbH, 51368 Leverkusen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 298
- 360 Änderung der Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden vom 23.01.2004 sowie Änderung der Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003. S. 299
- 361 Antrag der Firma Roland Legierungsmetall GmbH & Co. KG, Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 300

362 Antrag der Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10, 40789 Monheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 300

363 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH, Moers. S. 301

364 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der B.U.S Metall GmbH. S. 301

365 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG zum Antrag der Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 301

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

366 Regionalverband Ruhr – 11. Versbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 302

367 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 302

368 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 322 180 687 4 (1 180 687 4)). S. 303

369 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 3023665742). S. 303

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**356 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen)**

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 2. August 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen
Kempener Allee 8
47803 Krefeld

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Michael Ploschke

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

357

**Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Herbert Platzen)**

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 8. August 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Herbert Platzen
Nelsenstraße 17d
41748 Viersen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Michael Maaßen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

358 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid Az. 64-D-1.11/06)

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
64-D-1.11/06

Düsseldorf, den 8. August 2006

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 2006 (BGBl. I S. 565) gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Firma AiCuris GmbH und Co. KG mit Sitz in 51368 Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit den Themen:

- „Generierung und Untersuchung von rekombinanten humanen immundefizienzviren (HIV) mit Resistenzen gegen Chemotherapeutika“, deren Anmeldung durch Bescheid des Landesumweltamtes vom 30.03.2001 zu Az. 521-D-1.5/01 auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahme der ZKBS (Az. 6790-01-1389) bestätigt wurde,
- „Untersuchungen zur *in vitro*- und *in vivo*-Wirksamkeit antiviraler Substanzen gegen das Hepatitis C Virus (HCV) mit Hilfe des Voll-Längen-Replikonsystems“ und „Amplifikation von Plasmid-DNA mit vollständigem Genom infektiöser HCV-Klone aus verschiedenen Patientenisolaten“, deren Anmeldung durch Bescheid des Landesumweltamtes vom 29.01.2001 zu Az. 64-D-1.53/01 auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahme der ZKBS (Az. 6790-01-1426) bestätigt wurde,
- „Testung von antiretroviralen Substanzen unter Verwendung von HI-Viren mit Reportergenen“, deren Genehmigung durch Bescheid des Landesumweltamtes vom 01.03.2004 zu Az. 64-D-1.54/03 auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahme der ZKBS (Az. 6790-01-1483) erteilt wurde,

im Pharma- und Chemiepark Wuppertal der Bayer HealthCare AG, Friedrich-Ebert-Straße 217-333 in 42117 Wuppertal, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 18.08.2006 bis 31.08.2006 bei der Stadtverwaltung Wuppertal im Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 1. Etage, Zimmer 101, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 – 13.00)

und beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Fachbereich 64, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 64-D-1.11/06 angefordert werden.

Im Auftrag
Dr. Freisem-Rabien

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 298

359 Antrag der Firma Chemion Logistik GmbH, 51368 Leverkusen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Staatliches Umweltamt Krefeld
GV 36/06-210n-Kg

Düsseldorf, den 7. August 2006

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat mit Datum vom 30.06.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG gestellt für die Errichtung und den Betrieb eines Containerterminals für Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern. Die darin zu lagernden Stoffe sind Feststoffe oder Flüssigkeiten und können insbesondere die Eigenschaften brennbar, giftig oder sehr giftig und wassergefährdend aufweisen. Abfüllvorgänge finden in dem Terminal nicht statt. Die maximale Gesamtlagermenge an Stoffen soll 8.800 t betragen. Weiterhin ist die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG beantragt.

Die Anlage soll auf dem Gelände des Bayer Chemieparks Dormagen errichtet werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 21.08.2006 bis zum 20.09.2006 beim

Staatlichen Umweltamt Krefeld (StUA Kr)
Zimmer 025
St. Töniser Str. 60
47803 Krefeld

montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie bei der Stadtverwaltung Dormagen
Technisches Rathaus
Zimmer 211
Mathias-Giesen-Str. 11
41539 Dormagen

montags bis mittwochs von 8.30 bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Krefeld innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 21.08.2006 bis zum 04.10.2006 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender/die Einwenderin für gefährdet ansieht.

Desgleichen können gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Namen, Beruf und Anschrift des Vertreters/der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter/die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 25.10.2006, ab 10.00 Uhr. Die Erörterung findet im Sitzungszimmer im Erdgeschoss des Technischen Rathauses Dormagen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Staatliches Umweltamt
 Krefeld
 St. Töniser Straße 60
 47803 Krefeld

Im Auftrag
 Dr. Krieger

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 298

360 Änderung der Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden vom 23.01.2004 sowie Änderung der Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 8. August 2006

1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden

nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14.08.2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe

a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (Abl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17)

vom 08.08.2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlässt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 23.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden (Abl. Bez.Reg. Arnsberg 2004 S. 47; Abl. Bez.Reg. Detmold 2004 S. 31; Abl. Bez.Reg. Düsseldorf 2004 S. 52; Abl. Bez.Reg. Köln 2004 S. 70; Abl. Bez.Reg. Münster 2004 S. 39).

1. Der unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung genannte Text wird wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblät-

tern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben. Sie gilt rückwirkend zum 01.08.2006.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Im Auftrag
Dr. Woltering
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

**1. ÄNDERUNG
DER ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und
Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003
nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991
über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (Abl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17);
im folgenden EG-Öko-VO genannt
vom 08.08.2006**

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlässt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2003 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial (Abl. Bez.Reg. Arnsberg 2004 S. 8; Abl. Bez.Reg. Detmold 2004 S. 8; Abl. Bez.Reg. Düsseldorf 2004 S. 14; Abl. Bez.Reg. Köln 2004 S. 2; Abl. Bez.Reg. Münster 2004 S. 13-14).

1. Der unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung genannte Text wird wie folgt gefasst: „Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben. Sie gilt rückwirkend zum 01.08.2006.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Im Auftrag
Dr. Woltering
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 299

**361 Antrag der Firma
Roland Legierungsmetall GmbH & Co. KG,
Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.4-4837

Düsseldorf, den 4. August 2006

Die Firma Roland Legierungsmetall GmbH & Co. KG, Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 02.06.2006, ergänzt mit Schreiben vom 13.07.2006, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metall Umschmelzanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Änderung des Tiegelofenschmelzbetriebes in einen mit Öl-Sauerstoffbrenner beheizten Drehtrommelofenschmelzbetriebes.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 02.06.2005, ergänzt mit Schreiben vom 13.07.2006, dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 300

**362 Antrag der Firma apt Hiller GmbH,
Daimlerstraße 10, 40789 Monheim
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.8-4881-8a

Düsseldorf, den 7. August 2006

Die Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10, 40789 Monheim hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 06.07.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminium-Stranggussanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Ausweitung der Betriebszeiten sowie die Modifizierung des Kühlwasserkreislaufes.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 06.07.2005 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 300

**363 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Sasol Solvents
Germany GmbH, Moers**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4862

Düsseldorf, den 17. August 2006

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat am 19.04.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der im Werk Moers betriebenen Weichmacher-Anlage beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Anlagenkapazität von 19.800 t/a auf 23.000 t/a durch verschiedene anlagentechnische Änderungen (Neubau bzw. Ersatz von Behältern, Wärmetauschern, Pumpen).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 301

**364 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der B.U.S Metall GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01-8.3-4870

Düsseldorf, den 17. August 2006

Die B.U.S Metall GmbH, Richard-Seiffert-Str. 1, 47249 Duisburg hat am 29.05.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Aufbereitung zinkhaltiger Einsatzstoffe gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist Erweiterung des Einsatzstoffkataloges. Neben den bisher eingesetzten Abfällen aus der Eisen- und Stahlindustrie sollen zukünftig auch Abfälle aus anderen Bereichen der metallverarbeitenden Industrie, die der genehmigten Einsatzstoffanalytik entsprechen, eingesetzt werden. Eine Änderung der Input-Grenzwerte ist nicht beantragt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 301

**365 Bekanntgabe
nach § 3 a UVPG zum Antrag der Firma
Hydro Aluminium Deutschland GmbH,
Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.3.3/4821

Düsseldorf, den 17. August 2006

Die Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss hat mit Datum vom 22.03.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzfluss-elektrolyse durch

- Erhöhung der Stromstärke in den Ofenhäusern 1, 2 und 3,
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 250.000 Jahrestonnen

- Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an den Ofenhäusern 2 und 3 sowie
- Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2002 gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 22.03.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzfluss-Elektrolyse“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 301

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

366 **Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Jochim Linge, hat sein Mandat mit Wirkung zum 31.07.2006 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 01.08.2006 das gewählte Ersatzmitglied

Monika Busse
Allgäuer Str. 8
47249 Duisburg

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 9. August 2006

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 302

367 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 16.05.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2005

Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.

Abschließender Vermerk der Gemeinde- prüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Agens Revisions & Treuhand GmbH (Düsseldorf) hat am 04.05.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes „Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht können in der Zeit vom 21.08.-31.08.2006 montags bis freitags zwischen 08.00 und 14.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Zimmer 4, eingesehen werden.

Herne, den 3. August 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Thomas Knuth

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 302

368 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 322 180 687 4 (1 180 687 4))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 180 687 4 (1 180 687 4)
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 4. August 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 303

369 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 3023665742)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.
3023665742 wird hiermit gemäß § 16 der Spar-
kassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom
21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzu-
melden, blieb erfolglos.

Neuss, den 7. August 2006

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 303

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach